**LANDESVERBAND LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN SATZUNG**

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.03.2023

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

(1) Die Landesvereinigung führt den Namen „Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN“ und ist der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. als   
Landesvereinigung untergliedert.

(2) Die Landesvereinigung umfasst das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.   
(3) Sitz des Vereins ist Neue Weyerstr. 5 in 50676 Köln.

(4) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an.

**§ 2 Zweck**

(1) Der Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN ist eine politische   
Organisation für Menschen mit Migrationshintergrund, Spätaussiedler und deutsch-   
jüdische Bürger. Der Verband verfolgt eine liberale Weltanschauung ganz im Sinne liberaler Vordenker der Moderne im Sinne Prof. Ralf Dahrendorfs und Walter Scheels.

(2) Zweck des Vereins ist, die Gleichstellung von Deutschen mit und ohne   
Migrationshintergrund in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Politik, Kultur und   
Gesellschaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu fördern und durchzusetzen. Dies soll durch die gleichberechtigte und partnerschaftliche Verteilung und Anerkennung von   
beruflicher Arbeit, Familienarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit erreicht werden. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

i) Zusammenarbeit mit anderen migrantischen Selbstorganisationen um die Realität   
Deutschlands als Einwanderungsland in den politischen Prozess zu tragen.

ii) Programmatische und Bildungsveranstaltungen

iii) Intensive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

iv) Die Kooperation und das Networking insbesondere in die Freie Demokratische Partei,

kurz FDP, hinein. Der Verein strebt hierzu eine enge Kooperation mit der FDP an.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein strebt an, mittelbar oder unmittelbar Vorfeldorganisation der FDP zu werden.

Die Vereinsorgane werden ermächtigt, alle geeigneten und angemessenen Handlungen zur

Erreichung dieses Ziels zu unternehmen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder   
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN kann   
jeder und jede deutsche Staatsbürger\*in oder in Deutschland lebende Mensch werden, der dem liberalen Gedankengut nahe steht und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein   
Migrationshintergrund ist, um den liberalen Geist zu achten, keine Beitrittsvoraussetzung. Nichtsdestotrotz versteht sich der Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN als Migrantenselbstorganisation.

(2) In den Debatten zu migrantenspezifischen Themen sehen wir die Migrantenerfahrung als   
gewichtig an und diese sollte im Vordergrund stehen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein textförmlicher Aufnahmeantrag. Der Antrag soll an den Vorstand des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN gerichtet werden. Mit einer Mitgliedschaft im Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN geht eine Mitgliedschaft der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. einher.

(3) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Verband nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.   
Bei Aufnahme ist diese in Textform gegenüber den Antragstellenden zu bestätigen.

(4) Der Landesvorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von Mitgliedern, die   
ihren Wohnsitz im Bereich des Landesverbands haben. Der Landesverband hat die   
Aufnahme unverzüglich der Bundesvereinigung mitzuteilen.

(5) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in eine andere Landesvereinigung über,   
so hat es grundsätzlich den Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN zu informieren. Auf Antrag an den Bundesvorstand kann das Mitglied Teil des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN bleiben, anderenfalls wird es Mitglied in der neuen Landesvereinigung.

(6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN und einer mit ihr oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation   
ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet explizit auch Jugendorganisationen, die im Wettbewerb mit den Jungen Liberalen stehen.

(7) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung   
nebst Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung. In dem die Aufnahme bestätigenden   
Schreiben (vgl. Abs. 3) wird jedes Mitglied auf die Satzung und ihre Abrufbarkeit auf der   
Homepage des Vereins. sowie auf seine Verpflichtung gemäß Satz 1 hingewiesen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austritt, der durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(2) Ausschluss aus Verhaltensgründen, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich   
Ansehen oder Interessen des Vereins geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von   
mindestens fünf Mitgliedern, dem Landesvorstand und dem Bundesvorstand gestellt werden kann, entscheidet der Landesvorstand, wobei die Mehrheit von 3⁄4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(3) Ausschluss durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags der erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.

(4) Beitritt zu einer mit der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. oder der FDP   
konkurrierenden politischen Organisation.

(5) Tod

(6) Auflösung des Vereins

(7) Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Mitglieds

(8) Wohnsitzwechsel aus dem Landesgebiet in folgendem Modus: Wechselt ein Mitglied

durch Wohnsitzverlegung in eine andere Landesvereinigung über, so hat es den   
Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN zu informieren. Auf Antrag des Mitglieds an den Bundesvorstand kann das Mitglied Teil des Landesverbands

LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN bleiben, anderenfalls wird es Mitglied in der Landesvereinigung des Wohnsitzbundeslandes. Verlegt das Mitglied seinen Wohnsitz aus dem Landesgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und aus der Bundesrepublik

Deutschland gleichzeitig hinaus, endet die Mitgliedschaft nur, wenn das Mitglied die   
Voraussetzungen nach § 3 (1) nicht mehr erfüllen würde.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Landesverband LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN deckt seine   
Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie regelt Höhe, Zahlungsart   
und Fälligkeit der Beiträge.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Satzung der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. vom Landesverband nach eigenen Regeln erhoben. Der Landesverband führt einen Teil der Mitgliedsbeiträge an die Bundesvereinigung ab; im Übrigen ist der

Landesverband finanziell unabhängig und verwaltet seine Finanzen selbst.

(3) Der/die Landesschatzmeister\*in hat die Finanzen des Landesverbands in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und   
Belegführung zu sorgen. Der Landesvorstand erstattet der Landesversammlung jährlich einen Finanzbericht.

**§ 6 Organe**

Organe des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Landesvorstand

**§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN. Sie wird in Textform unter Nennung einer Tagesordnung vom Landesvorstand einberufen. Insoweit die Versammlung in Präsenz

stattfindet, muss der Versammlungsort auf dem Landesgebiet Nordrhein-Westfalens liegen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Der Verband darf Mitgliederversammlungen grundsätzlich auch in

geeigneter Weise digital abhalten. Hierüber entscheidet der einladende Vorstand. Der

einladende Landesvorstand hat hierbei in geeigneter Weise die Identität der Teilnehmer auf

ihre Stimmberechtigung hinzuprüfen und muss ein geeignetes Tool zur geheimen und zur

offenen Abstimmung und Wahl bereithalten. Auf Antrag von 10% der Mitglieder ist die

Versammlung in Präsenz auf dem Landesgebiet Nordrhein-Westfalens abzuhalten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist des Weiteren auf Beschluss des Landesvorstands sowie auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung). In dem Antrag, der in Textform an den Landesvorstand zu richten ist, sind die Gründe für

eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine gewünschte Tagesordnungspunkte anzugeben. Ihre Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

i) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstands   
ii) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts

iii) Abberufung, Entlastung und Wahl der Mitglieder des Landesvorstands

iv) Abberufung, Entlastung und Wahl der Rechnungsprüfer und

des Ombundsmitglieds

v) Beschlussfassung über Anträge

vi) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

vii) Beschlussfassung über die Beitragsordnung

viii) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Die Beschlussfassung in der Versammlung ist mit folgenden Regelungen versehen:

i) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten   
Mitglieder gefasst

ii) Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

iii) Zur Abberufung des Landesvorstands oder einzelner seiner Mitglieder, zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitrags- und der Wahlordnung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von   
9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

iv) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins   
können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem   
Mitglied in Textform zugesandt wurde.

v) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Handelt es sich um eine Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Landesvorstand, ist ein Versammlungsleiter in offener Wahl zu bestimmen, der für keine Posten im Landesvorstand antreten darf. Er leitet die Wahlen. Die Versammlung wählt daraufhin nach Bedarf   
Protokollanten und eine Zählkommission.

(6a) Der Versammlungsleiter zeichnet gemeinsam mit   
einem gewählten Protokollanten das Protokoll der Sitzung. Aus dem Protokoll haben   
Ergebnisse von Wahlen, Positionierungen in der Aussprache, Zeit und Ort der Versammlung sowie die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hervorzugehen.

(7) Die Tagesordnung kann auf Antrag geändert werden.,

(8) Anträge zur Versammlung haben dem Vorstand in Textform zwei Wochen vor der   
Versammlung zuzugehen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Über   
nach Ablauf der Frist eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) stellt die Versammlung vor Beginn der Beratung die Dringlichkeit per Abstimmung fest.

(9) Sollten mehr als drei Anträge eingehen, wendet der Vorstand hierüber ein   
Vorpriorisierungsverfahren an (sog. Alex-Müller-Verfahren) über die Beratungsreihenfolge.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt den Landesvorstand. Die Wahlen zum   
geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen per   
Handzeichen, soweit nicht durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt wird.

(11) Alle Mitglieder des Landesverbandes sind in den Landesvorstand wählbar. Mitglieder   
dürfen sowohl antreten als auch vorgeschlagen werden. Abwesende Mitglieder müssen um wählbar zu sein ihre Zustimmung in Textform vor der Eröffnung des Wahlgangs vorlegen.

(12) Sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die   
absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht   
erreicht, so reicht im zweiten Wahlgang (Stichwahl zwischen beiden Kandidaten mit   
höchster Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang, oder regulärer Wahlgang, bei   
Abwesenheit eines Gegenkandidaten) die Stimmenmehrheit.

**§ 8 Der Landesvorstand**

1. der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus: − einem/einer Vorsitzenden, − vier gleichberechtigten Stellvertreter: der Schatzmeister\*in, der Programmatiker\*in, der Stellvertreter\*in für Organisation und der Stellvertreter\*in für Presse- und   
   Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorsitzende ist alleine, die Stellvertreter sind jeweils zu zweien vertretungsbefugt und führen die laufenden Geschäfte. Im Innenverhältnis wird die   
   Vertretungsmacht auf die jeweiligen Ressorts der Stellvertreter beschränkt.

(1a) Der Vorsitzende muss bei seiner Wahl gleichzeitig Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Hierbei ist vor Beginn des Wahlgangs eine Erklärung zu Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. Ist diese Erklärung sachlich falsch, tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus der Freien Demokratischen Partei aus oder erlischt sein Mitgliederrecht in der Partei aus anderen Gründen, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der betroffenen Position einzuberufen. Eventuelle Kooptierungen oder vergleichbare Entsendungen in Organe und sonstige Gremien der Freien Demokratischen Partei darf der Betroffene mit Ende der Mitgliederrechte in der FDP für den Verband Liberale Vielfalt Nordrhein-Westfalen e. V. nicht mehr wahrnehmen. Er hat sich gegebenenfalls um eine Vertretung zu bemühen, die die Mitgliederrechte der FDP besitzt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Landesvorstand ermächtigt Maßnahmen nach § 4 (2) dieser

Satzung zu ergreifen.

(2) Es können bis zu sieben Beisitzer ernannt werden. Es können ihnen spezifische   
Aufgabenbereiche zugewiesen werden können.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die   
Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Tätigkeit des Landesvorstands erfolgt ehrenamtlich.

(5) Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden   
Landesvorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der/die Vorsitzende.   
Beschlüsse sind zu protokollieren, der Vorstand bestimmt hierzu in seinen Sitzungen einen Protokollanten aus den anwesenden Personen.

(6) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der   
Mitgliederversammlung.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten   
Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes.

**§ 9 Rechnungsprüfer**

Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die   
Dauer von zwei Jahren gewählt werden und dem Landesvorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes mindestens einmal jährlich und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

**§ 10 Ombundsmitglied**

Der Verband hat die Möglichkeit ein Ombundsmitglied, das an Sitzungen des   
Landesvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen kann von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu wählen. Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung durch den Landesvorstand und legt hierzu bei jeder Landesmitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Es führt   
eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Das

Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Landessatzung des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN innehaben. Es kann bei Konfliktfällen   
innerhalb des Verbands die Schlichtung übernehmen.

**§ 11 Untergliederungen**

(1) Der Landesverbands LIBERLE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN hat das Recht, Untergliederungen wie Bezirks-, Kreis, Stadt- und Ortsverbände zu gründen, bzw. deren Gründung voranzutreiben. Den Antrag auf Gründung eines Bezirksverbandes müssen

sieben Mitglieder stellen, die im gleichen Regierungsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen leben. Sie haben dem Antrag eine Einladung zur konstituierenden   
Bezirksmitgliederversammlung sowie einen dieser Einladung beigefügten Satzungsentwurf zur Entscheidung des Landesvorstandes vorzulegen. Die Satzung der Bezirksverbände muss als Gebiet des Verbands den jeweiligen Regierungsbezirk des Landes benennen. Sie muss ferner Bestimmungen nach § 57 und § 58 BGB und über die Gründung von Kreis-, Stadt-, und Ortsverbänden enthalten. Über den Antrag kann sowohl der Landesvorstand als auch eine Mitgliederversammlung entscheiden. Der Antrag hat in Textform vorzuliegen.

(2) Insoweit sich Kreis-, Stadt-, oder Ortsverbände gründen ohne, dass es einen jeweiligen Bezirksverband gibt, gelten die Vorschriften von Absatz 1 sinngemäß.

**§ 12 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein   
Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur Förderung der Gleichstellung von   
Deutschen mit Migrationshintergrund.

**§ 14 Fördermitgliedschaft**

(1) Fördermitglied des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennt und   
einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet.

(2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen. Es gilt § 3 dieser Satzung.

(3) Fördermitglieder erwerben kein Stimmrecht.

(4) Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gilt § 4 dieser Satzung.

(5) Für die Beträge der Fördermitglieder gilt § 5 dieser Satzung. Sie werden ebenso in der Beitragsordnung geregelt.

**§ 15 Ergänzende Regelungen**

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gilt sinngemäß die Satzung der Bundesvereinigung LIBERALE VIELFALT e.V. inklusive deren Geschäftsordnungen.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sie wurde am 25.03.2023 in Köln beschlossen.

**Landesbeitragsordnung des Landesverbands LIBERALE VIELFALT NORDRHEIN-WESTFALEN**

**§ 1 Festsetzung**

(1) Der reguläre Beitrag liegt bei 60,00 EUR

(2) Der ermäßigte Beitrag liegt bei 24,00 EUR. Er gilt für Studierende, Schüler und Personen, die grundsichernde Leistungen des Staates zum Einkommensersatz erhalten.

(3) Der Fördermitgliedsbeitrag liegt bei 60,00 EUR.

(4) Mitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag zu leisten.

**§ 2 Zahlungsweise**

(1) Der Beitrag erfolgt bei Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren per Einzug, sonst per SEPA-Überweisung des Mitglieds.

(2) Er ist jährlich zum 01.02 fällig. Auf Antrag kann eine quartalsmäßige Fälligkeit zum   
01.02/01.05./01.08./01.11 erfolgen. Dem Antrag darf der Landesschatzmeister nur   
stattgeben, wenn das Mitglied die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren erteilt hat.

**§ 3 Änderung der Beitragsordnung**

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden

Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie tritt im Jahr, welches auf die Beschlussfassung   
folgt, in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde am 25.03.2023 in Köln gefasst.